
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0183/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	10.05.2021	öffentlich

Beibehaltung des Live-Streams (Antrag der Bündnis 90/die Grünen-Kreistagsfraktion am 02.04.2021)

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 02.04.2021 hat die Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion beantragt, dass der Kreistag beschließen möge, auch nach der Pandemie alle Kreistagssitzungen, sowie Ausschusssitzungen mit einem Live-Stream auszustrahlen.

Aktuelle Regelungen der Hauptsatzung bzgl. Bild- und Tonaufnahmen:

Ton- und Bildaufnahmen durch Dritte (z. B. Presse) können für jede einzelne Sitzung des Kreistages durch gesonderten Beschluss der Kreistagsmitglieder nach Bedarf zugelassen werden.

Dadurch soll denen in Direktwahl gewählten Vertretern im Kreistag die Gelegenheit gegeben werden, je nach Themenauswahl digitale Aufzeichnungen und Übertragungen zuzulassen. Diesen Möglichkeiten sollen zum Schutz der vom Kreistag gewählten Ausschussmitglieder Grenzen gesetzt werden und von digitalen Aufzeichnungen von Ausschusssitzungen sollte bisher gänzlich abgesehen werden.

Für eine generelle Ermöglichung von digitalen Aufzeichnungen und Übertragungen kommunaler Rats- und Ausschusssitzungen gibt es aktuell keine Regelung in der Hauptsatzung. Diesbezüglich ist eine Änderung der Hauptsatzung (mit einem Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages) erforderlich.

Aktuelle rechtliche Regelungen in der Landkreisordnung:

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen (§ 28 Abs. 1 I. S. LKO).

Nach der VV Nr. 2 zu § 28 LKO sind Live-Übertragungen von Kreistagssitzungen im Internet nur mit Einwilligung aller möglicherweise Betroffenen (Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete, Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung, zuhörende Personen) nach vorheriger ausführlicher Information zulässig. Die Regelungen über die grundsätzliche Öffentlichkeit von Kreistagssitzungen betreffen die so genannte Saalöffentlichkeit, also das Recht des Zugangs für Jedermann im Rahmen der räumlichen Kapazität. Ebenso wie die Beratungsgegenstände zu den Angelegenheiten des Landkreises gehören müssen, ist die Öffentlichkeit lokal begrenzt. Eine weltweite Zugriffsmöglichkeit bzw. Verbreitung über das Internet kann ohne gesetzliche Grundlage diese Öffentlichkeit nicht erweitern.

Diese Regelungen gelten sinngemäß ebenso für die Ausschüsse (§ 40 Abs. 5 i. V. m. § 28 LKO).

Technischer Aspekt:

Neben den oben genannten rechtlichen Aspekten muss auch in technischer Sicht zwischen der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz (und gleichzeitiger Live-Übertragung) und der Live-Übertragung von reinen Präsenzsitzungen unterschieden werden.

Übertragung von Videokonferenzen:

Die Liveübertragung von Videokonferenzen wurde im Rahmen der Corona-Pandemie kurzfristig realisiert. Die Sitzungen werden über das Videokonferenzsystem der Kreisverwaltung (Webex) durchgeführt. Der öffentliche Sitzungsteil wird zur Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit mittels Livestream auf der Plattform Youtube übertragen. Die Übertragung der Sitzungen über Youtube wurde durch die zuständigen Datenschutzbehörden bereits angemahnt (siehe Hinweise zum Datenschutz). Die Übertragung auf einer anderen Plattform ist grundsätzlich möglich und bei Beibehaltung des Live-Streams von Präsenzsitzungen nach der Pandemie auch notwendig. Hierfür entstehen Kosten von monatlich rund 200,- bis 300,- €. Die technische Betreuung obliegt bislang der hauseigenen EDV. Neben der technischen Betreuung während der Sitzung werden für Vor- und Nachbereitung jeweils 30 Minuten benötigt.

Übertragung von Präsenzsitzungen:

Die zurzeit verwendete Technik ist nur bedingt für eine Übertragung einer reinen Präsenzsitzung geeignet. Hier bedarf es Festlegungen zur gewünschten Qualität der Übertragungen. Soweit nur eine Kamera, die den gesamten Sitzungssaal abdeckt, installiert würde, sind verschiedene oder detaillierte Perspektiven sowie Nahaufnahmen von Personen nur sehr bedingt oder gar nicht möglich. Mit der Installation von weiteren Kameras werden derartige Perspektiven und Aufnahmen möglich. Damit steigen allerdings sowohl die Anschaffungskosten als auch die Personalkosten für den Betrieb. Die Live-Übertragung von Gremiensitzungen der Stadt Trier werden vom Offenen Kanal von vier für Kameraführung, Schnitt, Einblendungen (Namen/Redezeit) und Ton zuständigen Personen betrieben. In

diesem Umfang können entsprechende Übertragungen nicht mit dem hauseigenen EDV-Personal gewährleistet werden. Die Suche nach einem externen Dienstleister gestaltet sich schwierig.

Die Anschaffungskosten für die Übertragungstechnik (eine feste und zwei bewegliche Kameras sowie sonstige erforderliche Ausstattung) wurden im Jahr 2017 auf ca. 30.000 € geschätzt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Preisentwicklung in den letzten Jahren und die im Zuge der Corona-Pandemie erheblich gestiegenen Nachfrage dieser Technik wird nach aktueller Markterkundung mit einer Kostensteigerung von rund 40% gerechnet.

Datenschutz:

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.07.2020 hinzuweisen („Schrems-II-Entscheidung“), mit welchem dieser das sog. Privacy Shield – ein Datenschutzabkommen zwischen der EU und der USA – für ungültig erklärt hat. Da bei Videokonferenzsystemen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Einsatz von Konferenzsystemen US-amerikanischer Anbieter derzeit nicht unproblematisch.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit empfiehlt, Videokonferenzsystemen, die „on premises“ – also auf eigener Infrastruktur – betrieben werden können, den Vorzug zu geben. Der LfDI vertritt derzeit den Standpunkt, dass es bei der Öffentlichkeit um die Abbildung der lokalen Sitzungsöffentlichkeit gehen dürfte. Eine weltweite Zugriffsmöglichkeit bzw. Verbreitung über das Internet auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung wäre aus seiner Sicht mit dem Grundsatz der Datenminimierung nicht vereinbar. Er empfiehlt die Öffentlichkeit über die Einwahl in eine (geschlossene) Video- oder Telefonkonferenz zu ermöglichen.

Hinsichtlich einer ungewollten Einstellung/eines entstellten Zusammenschnittes auf Youtube oder einem anderen Kanal im Netz kann nur bedingt Vorsorge getroffen werden. Auch wenn ein etwaiger Verstoß nicht verhindert werden kann, könnte über eine Regelung des Verwendungszwecks in der Hauptsatzung, dass nur der Landkreis diese Aufnahmen und Übertragungen fertigen bzw. veranlassen darf, im konkreten Fall das weitere Vorgehen gegen den Verstoß (Verlangen der Löschung des Videos auf der Plattform) erleichtert werden. Hierauf könnte dann auf der Homepage oder mittels Einblendung während der Videokonferenz hingewiesen werden.

Die Verwaltung schlägt zur weiteren Verfahrensweise folgenden Beschlussvorschlag vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die technischen und rechtlichen Möglichkeiten für die Übertragung der öffentlichen Kreistagssitzungen (und seiner Ausschüsse) des Landkreises Trier-Saarburg zu prüfen, die damit jeweils verbundenen voraussichtlichen einmaligen und laufenden Kosten zu ermitteln und im Kreisausschuss über das Ergebnis erneut zu berichten.“

Auf der Grundlage des v. g. Beschlussvorschlages muss dann entschieden werden, mit wie vielen Kameras und Perspektiven gearbeitet werden soll und welche Sitzungen auch im Livestream übertragen werden sollen.

Hinweis: Da nicht von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern erwartet werden kann, dass sie bei einer reinen Online-Übertragung einen barrierefreien Zugang zur Sitzung haben, ist die Saalöffentlichkeit weiterhin sicherzustellen.

Anlagen:

Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 02.04.2021